

109-4/834

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ÚSTAV

Došlo 109-4/834

Čj.

Přílohy 5 listů

5 listů 15.4.2009 Juvl

ST S

IV. D - 8 / 43 g.

a,b.

Sturmbannführer J a c o b i darf ich
1 Abdruck des Geheim-Erlasses vom 25.
75/43 g - zu übersenden.

i. U.

St. Lohse

44-Hauptsturmführer

St. G. IV 2-8 8/43 g

10

Postamt
Königsberg
Königsberg

Postamt
Königsberg
Königsberg

1

1/ Dem i. D. = 2 & Prag einen Bericht über die
beimnen Colosse zu senden.
2/ Kodex zu dem Eingang.

3/100

10 27/2.43.

41486



rechtliche Formulierung u.ä. durchzuprüfen haben. Im anderen Falle wären zumindest die höheren Beamten der Behörde Überflüssig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine derartig genaue Vorbereitung durch die Abteilungsleiter und ihre Referenten aus Mangel ans Zeit oder an Fähigkeit nicht erreichbar ist. Aus diesem Grunde sind mir die Entwürfe zur letzten Überprüfung vorzulegen. Dies ist durch meine Dienstanweisung allgemein bekannt, so dass ich nach aussen hin auch für Unzulänglichkeiten in den mir nicht im Entwurf vorgelegten Erlassen die Mitverantwortung trage.

Ich hoffe, Ihr Einverständnis, Gruppenführer, zu haben, wenn ich im Rahmen der mir übertragenen Befugnisse auch einmal in scharfer Form für die Einhaltung dieser Bestimmung innerhalb der reichseigenen, Reichsauftrags- und autonomen Verwaltung Sorge.

ja! !

Weisung mir vorlegen.

gez. Reinefarth.

Gen.Reinefarth
Gies

2a

A b s c h r i f t !

Erlässe Kenntnis erhalten!

Der Generalinspekteur der Verwaltung

Prag, den 13. Februar 1943.

Herrn

Frank 14/2.

Staatssekretär $\frac{1}{4}$ -Gruppenführer Frank.

Am 12. Februar 1943 erhielt ich den Geheim-Erlass vom 25. Januar 1943 - Nr. Z. Pers. I 75/43 g - betreffend Vorsprache von Beamten und Angestellten wegen ihrer Beförderung.

Nach dem letzten Absatz ist dieser Erlass sämtlichen Beamten und Angestellten der im Verteiler aufgeführten Dienststellen also Deutschen und Tschechen bekanntzugeben. Mir fiel zunächst in dem Erlass der Hinweis auf die Tradition des deutschen Beamtentums auf, den ich den tschechischen Beamten und Angestellten gegenüber für mindestens wirkungslos erhielt. Wie ich nachträglich bei Z.Pers.I feststellen liess, sollten durch den Erlass nur die deutschen Beamten und Angestellten betroffen werden. Diese Einschränkung kommt in dem Erlass an keiner Stelle zum Ausdruck, so dass ich mit Sicherheit annehme, dass er auch den tschechischen Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden wird. Dass etwa ein besonderes politisches Gefühl sämtliche Empfänger des Erlasses zu einer entsprechenden Rückfrage veranlasste, ist nicht anzunehmen, nachdem selbst Landesvizepräsidenten Berichte der Reichsauftragsverwaltung durch die tschechischen Bezirkshauptmänner einreichen liessen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung meiner Dienstanweisung und ihrem ergänzenden Erlass vom 9. Januar 1943 - St.S. IV D - 187 o/42 - hätte der Entwurf vor der Unterschriftsleistung durch Sie, Gruppenführer, von der federführenden Abteilung mir vorgelegt werden müssen. Ich vertrete den Standpunkt, daß auch Erlasse u. dergl., die unter Ihrem Namen herausgehen, so vorbereitet sein müssen, daß Sie nur die politischen Grundgedanken, nicht aber mehr die Einzelheiten, wie Verteiler,

das behalte ich mir vor ! F



41485

3

W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

General Reinefarth gab mir heute Vormittag vertraulich Kenntnis von seiner wegen des kürzlichen Erlasses von Z.Pers.I an den Gruppenführer gerichteten Zuschrift. Ich selber bin durch die Beschwerde nicht betroffen, da der fragliche Erlaß auch mir nicht vorgelegen hat, sondern auf Grund des Herrn Karschuck erteilten Sonderauftrags unmittelbar dem Gruppenführer zugeleitet wurde.

Sollte der Gruppenführer ein allgemeine Anordnung beabsichtigen, so halte ich die Aufnahme folgender Punkte für dringend erforderlich:

- 1.) Beteiligung Reinefarth
- 2.) Unmittelbar erteilte Sonderaufträge sind, wenn nicht ausdrücklich eine andere Weisung ergeht, auf dem Dienstweg vorzulegen
- 3.) General Reinefarth wird etwaige Beanstandungen zunächst mit dem zuständigen Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter erörtern, um sicherzustellen, daß nur wirklich reife Sachen oder solche, die auf der unteren Ebene nicht bereinigt werden können, dem Gruppenführer vorgelegt werden. Der Gruppenführer muß seine Hände für die wirklich großen politischen Sachen freibehalten.
- 4.) Der Grundsatz zu 3 gilt nicht nur im Verhältnis zu General Reinefarth, sondern ganz allgemein für alle